



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

5988/16
EXT 1

CH 3
FL 2
JAI 87
CRIMORG 9
ENFOPOL 30
RELEX 93
DAPIX 21

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	5988/16
vom	24. Mai 2016
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	"Prüm-Beschlüsse" – Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



Brüssel, den 24. Mai 2016
(OR. en)

5988/16

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

CH 3
FL 2
JAI 87
CRIMORG 9
ENFOPOL 30
RELEX 93
DAPIX 21

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	13621/15 RESTREINT UE
Betr.:	"Prüm-Beschlüsse" – Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 2015 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, sowie des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, übermittelt.

2. Diese Empfehlung wurde von den **JI-Referenten** in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2015 erörtert; dabei wurden die Mitgliedstaaten ersucht, etwaige Bemerkungen schriftlich bis zum 10. Dezember 2015 einzureichen.
3. Der Juristische Dienst des Rates hat den Kommissionsvorschlag anhand der eingegangenen Bemerkungen, insbesondere in Bezug auf das Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs, geprüft. Die **Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"** (DAPIX) wurde in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2016 vom Juristischen Dienst des Rates über den Sachstand des Dossiers unterrichtet. Die Delegationen wurden insbesondere über die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs der Verhandlungen auf den Rahmenbeschluss **2009/905/JI** des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, informiert.
4. Der Vorsitz hat anschließend eine geänderte Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates erstellt (siehe Anlage). Abgesehen von der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Rahmenbeschluss **2009/905/JI** des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste betreffen diese Änderungen insbesondere die Ergänzung der Rechtsgrundlage und die Präzisierung der Position Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.
5. Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs vom 24. Juli 2013 gemäß Artikel 10 Absatz 4 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen galten der Beschluss **2008/615/JI** des Rates, der Beschluss **2008/616/JI** des Rates und der Kriminaltechnik-Beschluss **2009/905/JI** ab dem 1. Dezember 2014 nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Gemäß Artikel 4 des Protokolls (Nr. 21) kann das Vereinigte Königreich jedoch nach der Annahme einer Maßnahme nach Titel V des AEUV dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen, dass es die Maßnahme anzunehmen wünscht; in diesem Fall findet das in Artikel 331 Absatz 1 des AEUV vorgesehene Verfahren Anwendung.
6. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission und dem Rat mit Schreiben vom 22. Januar 2016 mitgeteilt, dass es sich an dem Beschluss **2008/615/JI** des Rates, dem Beschluss **2008/616/JI** des Rates und dem Kriminaltechnik-Beschluss **2009/905/JI** beteiligen möchte.

7. Artikel 331 Absatz 1 AEUV sieht vor, dass die Kommission binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats bestätigt. Die Kommission hat die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am 20. Mai 2016 bestätigt.
8. *Der AStV wird ersucht, dem Entwurf eines Beschlusses des Rates in der Anlage wiedergegebenen Fassung zuzustimmen, damit er dem Rat zur Annahme vorgelegt werden kann.*

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur [...] **Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, [...] des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,**

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zur [...] **Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prüm-Beschluss 2008/615/JI"), [...] des Beschlusses 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI"), und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates vom 30. November 2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen ("Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI"), aufgenommen werden.**

(2) Irland ist durch den Prüm-Beschluss 2008/615/JI, den Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI und den zugehörigen Anhang sowie den Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

(3) Das Vereinigte Königreich ist durch den Prüm-Beschluss 2008/615/JI, den Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI und den zugehörigen Anhang sowie den Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

(4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union **Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss** internationaler Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur [...] **Anwendung einiger** Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, [...] des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs **sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, aufzunehmen.**

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien **des Rates** [...] im Anhang **zu diesem Beschluss geführt.**

Artikel 2a

Die Kommission wird zum Verhandlungsführer der Union ernannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit **der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" des Rates** geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

NICHT FREIGEgeben
